

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 47 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)²,

beschliesst:

I. GASTGEWERBE

§ 1 Begriffe

In dieser Gesetzgebung bedeuten:

1. Kantinen: Betriebe, die einem eng begrenzten Personenkreis, wie Arbeitnehmer eines Betriebes, Schülern, Militärpersonen usw. Speisen und Getränke abgeben;
2. Berghütten: Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, die im Gebirge abseits von Strassen oder Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind;
3. Begegnungsstätten: Orte, die in gemeinnütziger Weise den Kanton, die Gemeinden oder Kirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und nicht auf Erwerb ausgerichtet sind.

§ 2 Bauvorschriften

¹Die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007³ wird verbindlich erklärt.

² Bei engen räumlichen Verhältnissen kann bei Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 11 Abs. 3 GGG² von der Pflicht zur Erstellung geschlechtergetrennter Toilettenanlagen abgewichen werden.

³ Tanzdarbietungslokale mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toilette und Dusche für die Künstlerinnen und Künstler aufweisen. Von der Bühne muss ein direkter Zugang zur Garderobe bestehen.

§ 3 Ausnahmen von der Schliessungszeit

¹ Je Betrieb und Jahr können höchstens 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit gemäss Art. 19 GGG² bewilligt werden.

² Bewilligungen für weitere Ausnahmen müssen gemäss Art. 18 GGG erteilt werden.

§ 4 Gelegenheitswirtschaften

Eine einzelne Gelegenheitswirtschaftsbewilligung darf höchstens für eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden.

II. ABGABEN

§ 5 Einzelheiten der Bemessung

¹ Massgebend für die Bemessung der Abgabe sind Art, Grösse und Betriebszeiten des Gastwirtschaftsbetriebes. Die Grösse des Betriebs bestimmt sich nach der Anzahl Sitzplätze.

² Aussensitzplätze sind nicht als Sitzplätze anrechenbar.

³ Sitzplätze in nicht dauernd genutzten Sälen, die nur für spezielle Anlässe geöffnet werden, sind nur zu 20 Prozent anrechenbar.

§ 6 Ordentliche Gastwirtschaften

¹ Für ordentliche Gastwirtschaften mit ordentlichen Schliesszeiten gelten folgende Ansätze:

1 - 30 Sitzplätze	Fr. 200.--
31- 50 Sitzplätze	Fr. 250.-
51 - 70 Sitzplätze	Fr. 300.-
71 - 90 Sitzplätze	Fr. 350.--
91 - 110 Sitzplätze	Fr. 400.--
111 - 130 Sitzplätze	Fr. 500.-
mehr als 130 Sitzplätze	Fr. 500.- bis Fr. 2'000.-

² Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 50.- zu entrichten.

³ Kioskwirtschaften und Take-Aways gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG² haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

§ 7 Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten

¹ Für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten gemäss Art. 19 GGG² gelten folgende Ansätze:

1 - 30 Sitzplätze	Fr. 400.-
31 - 50 Sitzplätze	Fr. 500.--
51 - 70 Sitzplätze	Fr. 600.--
71 - 90 Sitzplätze	Fr. 700.--
91 - 110 Sitzplätze	Fr. 800.--
111 - 130 Sitzplätze	Fr. 900.-
mehr als 130 Sitzplätze	Fr. 900.- bis Fr. 3'000.-

² Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weiteren 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 100.- zu entrichten.

³ Für die dauernde Verlängerung der Schliessungszeit wird je bewilligtem Wochentag ein Zuschlag von je Fr. 100.- erhoben.

§ 8 Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind

¹ Für ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 6 GGG² gelten folgende Ansätze:

1 - 50 Sitzplätze	Fr. 200.-
51 - 100 Sitzplätze	Fr. 250.-
101 - 150 Sitzplätze	Fr. 300.-
mehr als 150 Sitzplätze	Fr. 400.-

² Schützenstuben haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

§ 9 Saisonbetriebe

¹ Für Saisonbetriebe sind die Kriterien für ordentliche Gastwirtschaften anwendbar, wobei je Monate, in welcher der Betrieb geschlossen ist, die Abgabe anteilmässig reduziert wird.

² Gastwirtschaften in Strandbädern haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.

¹ A 2018,

² NG 854.1

³ www.laburk.ch

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffe	1
§ 2	Bauvorschriften	1
§ 3	Ausnahmen von der Schliessungszeit	2
§ 4	Gelegenheitswirtschaften	2
§ 5	Einzelheiten der Bemessung	2
§ 6	Ordentliche Gastwirtschaften	2
§ 7	Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten	3
§ 8	Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind	3
§ 9	Saisonbetriebe	3
§ 10	Inkrafttreten	4